

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 82. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zur Erstellung, Veröffentlichung und Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen zu den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) durch die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V gibt sich der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er u. a. Regelungen zur Geschäftsführung trifft. In § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses ist festgehalten, dass die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Feststellung zur Geschäftsordnung geregelt werden. Hiernach gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses u. a. die Pflege von maschinell verarbeitbaren Listen mit den abrechnungsfähigen Leistungen, basierend auf den Abschnitten der jeweiligen Appendizes der Anlagen nach § 5 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) und ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Erstellung, Veröffentlichung und Pflege der maschinell verarbeitbaren Listen wurde im Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 22. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 75. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geregelt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die zusätzliche Veröffentlichung von Listen von Höchstwertziffern zu Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) geregelt. Hintergrund ist, dass Gebührenordnungspositionen im EBM Höchstwerten unterliegen können, welche jeweils in der Abrechnung zu berücksichtigen sind. Um diesen Sachverhalt auch in der Abrechnung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nachvollziehen zu können, werden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses Listen veröffentlicht, die für jedes Quartal die gültigen Höchstwertziffern und jeweils die Gebührenordnungspositionen des EBM, auf die sich die Höchstwertziffer bezieht, enthalten.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.